



Abteilung I - Recht, Akademische und Studentische
Angelegenheiten, Familiengerechte Hochschule

Dr. Robert Tietze

abteilung-eins@uni-bayreuth.de

Vorzimmer:

Jeamie Longin

Tel. 0921/ 55-5238

Ansprechpartner:

Britta Müller

Tel. 0921/55-5194

stipendien@uni-bayreuth.de

Richtlinien der Universität Bayreuth für die Vergabe von Deutschlandstipendien

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung - StipV) in der jeweils gültigen Fassung hat die Hochschulleitung der Universität Bayreuth am 15. März 2011 die nachfolgenden Richtlinien erlassen, die zuletzt durch Beschluss der Hochschulleitung vom 28.04.2026 geändert wurden:

1. Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender der Universität Bayreuth, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

2. Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden kann, wer in einem Studiengang an der Universität Bayreuth immatrikuliert ist.
- (2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die oder der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung der von der Bundesregierung geförderten Förderwerke (ab 30 Euro pro Monat) erhält.

3. Art und Umfang der Förderung

- (1) ¹Die Höhe des Stipendiums beträgt in der Regel monatlich 300 Euro; das Stipendium wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. ²Von den 300 Euro werden 150 Euro von einem privaten Mittelgeber und 150 Euro vom Bund getragen.
- (2) ¹Die Stipendien sollen für mindestens zwei Semester bewilligt werden. ²Der Förderungszeitraum beginnt in der Regel zum 1. Oktober eines Jahres.
- (3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (5) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums durch die Universität Bayreuth jederzeit fristlos möglich.
- (6) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Tätigkeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Tätigkeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer abhängig gemacht werden.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Hochschulleitung der Universität Bayreuth schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Universität Bayreuth die zu vergebenden Stipendien in der Regel jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) ¹In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. für welche Fachrichtungen bzw. Bereiche Stipendien zum Zeitpunkt der Ausschreibung vorliegen,

3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 4 einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
7. dass nur vollständig abgeschlossene Online-Bewerbungen berücksichtigt werden; nicht frist- oder formgerecht eingereichte und unvollständige Bewerbungen finden im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung.

²In der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

³Zudem sollen Frauen ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert werden.

- (3) ¹Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. ²Bei der Bewerbung ist das von der Universität Bayreuth online zur Verfügung gestellte Bewerbungsformular zu verwenden. ³Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird nur eine Online-Bewerbung berücksichtigt; werden mehrere Online-Bewerbungen übermittelt, wird nur die zuletzt übersandte Bewerbung herangezogen.
- (4) ¹Mit dem ausgefüllten Online-Bewerbungsbogen für ein Stipendium sind insbesondere folgende Bewerbungsunterlagen online einzureichen:
 1. ausgefüllte und unterschriebene Seite 3 der Bewerbungsvereinbarung,
 2. Motivationsschreiben im Umfang von höchstens einer Seite,
 3. tabellarischer Lebenslauf,
 4. Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bzw. entsprechende Nachweise und, soweit zutreffend, Nachweise weiterer für das Studium im betreffenden Studiengang verlangter besonderer Qualifikationen; bei einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung zusätzlich eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 5. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Studium befinden: Leistungsübersicht über erbrachte Prüfungsleistungen, erreichte Leistungspunkte und (vorläufige) Gesamtnote,
 6. Bewerberinnen und Bewerber um einen Masterstudienplatz und Masterstudierende: zusätzlich Zeugnis über den ersten Hochschulabschluss sowie gegebenenfalls weiterer nach den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang verlangter Leistungen.

²Zum Nachweis der Auswahlkriterien (Nr. 5 Abs. 4) sollten folgende Bewerbungsunterlagen zusätzlich eingereicht werden:

zum Beispiel Praktikums- und Arbeitszeugnisse, Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement;

werden die weiteren Auswahlkriterien nicht nachgewiesen, werden diese bei der Auswahl nicht berücksichtigt.

³Weitere Bewerbungsunterlagen können sich aus der Ausschreibung bzw. der Bewerbungsvereinbarung ergeben. ⁴Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

- (5) Sofern ausreichend Mittel zur Verfügung stehen und der Fortbestand der Fördervoraussetzungen festgestellt wird, können bereits bewilligte Stipendien verlängert werden (Weiterförderung). Voraussetzung hierfür ist die fristgerechte Einreichung eines Weiterförderungsantrags. Der Antrag ist über das von der Universität Bayreuth online bereitgestellte Antragsformular vorzunehmen. Mit dem ausgefüllten Online-Antrag sind die Begabungs- und Leistungsnachweise gemäß Nr. 6 Abs. 3 einzureichen.

5. Stipendenauswahlausschuss

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendenauswahlausschuss mit den Auswahlkriterien nach Abs. 4 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) ¹Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an
1. ein Mitglied der Hochschulleitung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Präsidialkommission für Chancengleichheit und Diversity,
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
 4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen und Professoren,
 5. zwei externe Mitglieder.

²Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 des Stipendenauswahlausschusses werden durch die Hochschulleitung auf eine Amtszeit von zwei Jahren, die Mitglieder gemäß Satz 1

Nr. 3 auf eine Amtszeit von einem Jahr bestellt.³Für jedes Mitglied nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.⁴Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied bestellt.

(3) ¹Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.²Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) ¹Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
- b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Bayreuth berechtigt,

2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen (einschließlich des letzten abgeschlossenen Semesters), insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Masterstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

²Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

6. Bewilligung

- (1) ¹Die Hochschulleitung bewilligt die verfügbaren Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses; der Bewilligungszeitraum soll mindestens zwei Semester betragen. ²Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Erklärung abgibt, dass sie oder er über die Grenzen des § 4 Abs. 1 StipG hinaus kein anderes Stipendium erhält.
- (2) ¹Die Bewilligung eines Stipendiums bzw. die Verlängerung einer Bewilligung umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. ²Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.³
- (3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
 1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
 2. Kurzgutachten einer oder eines Lehrenden, bei der oder dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
 3. kurze Darstellung der Stipendiatin oder des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (4) ²Bei Stellung eines Weiterförderungsantrages gem. Nr. 4 Abs. 5 wird über eine Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen im Rahmen der Förderhöchstdauer entschieden.
- (5) ¹Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich oder elektronisch und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (6) ¹Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Universität Bayreuth immatrikuliert ist. ²Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zum Ende des laufenden Semesters fortgezahlt. ³Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Universität Bayreuth. ⁴Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an einer neuen Hochschule ist möglich.

- (7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Abs. 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

7. Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) ¹Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit und kann nur in begründeten Fällen über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden. ²Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. ³Nr. 6 Abs. 5 gilt entsprechend. ⁴Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich bei der Hochschulleitung der Universität Bayreuth beantragt werden.
- (2) ¹Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. ²Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. ³Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

8. Beendigung

¹Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts der Stipendiatin oder dem Stipendiaten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

²Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach Nr. 6 Abs. 6 oder 7 fortgezahlt wird.

9. Widerruf

¹Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach Nr. 10 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. ²Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

10. Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Universität Bayreuth zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

11. Veranstaltungsprogramm

¹Die Universität Bayreuth fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. ²Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (vgl. Nr. 3 Abs. 6).